

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini



**Hannah
von Ballmoos-Hofer**
Leiterin Energie und Umwelt

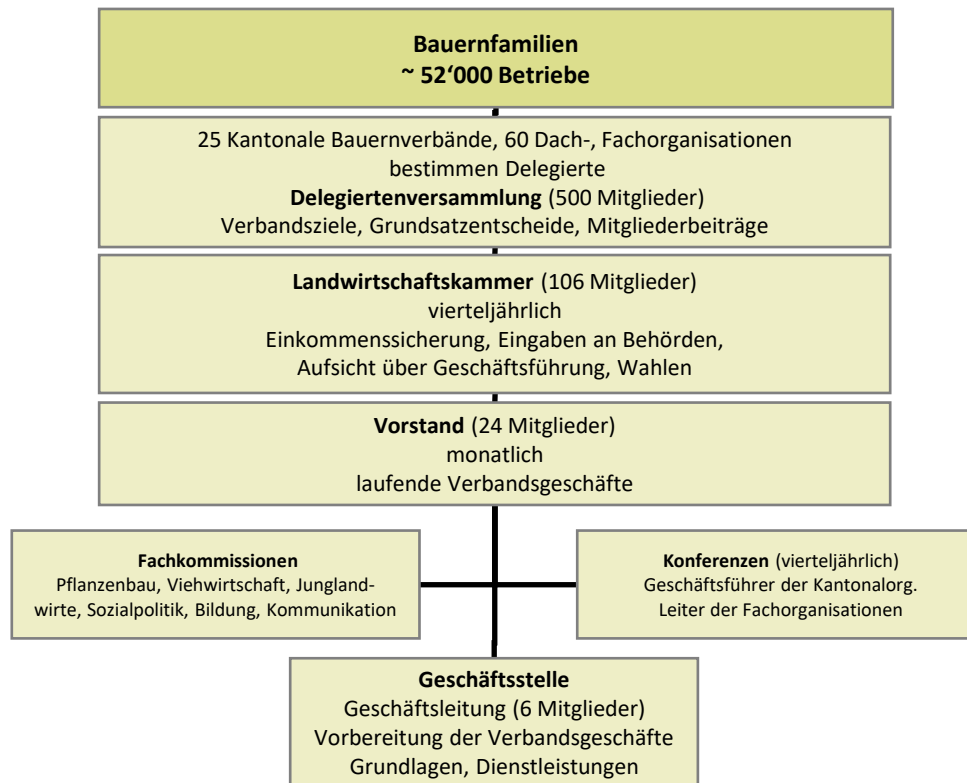


Quelle:
<https://impactgstaad.ch/de/solsarin>

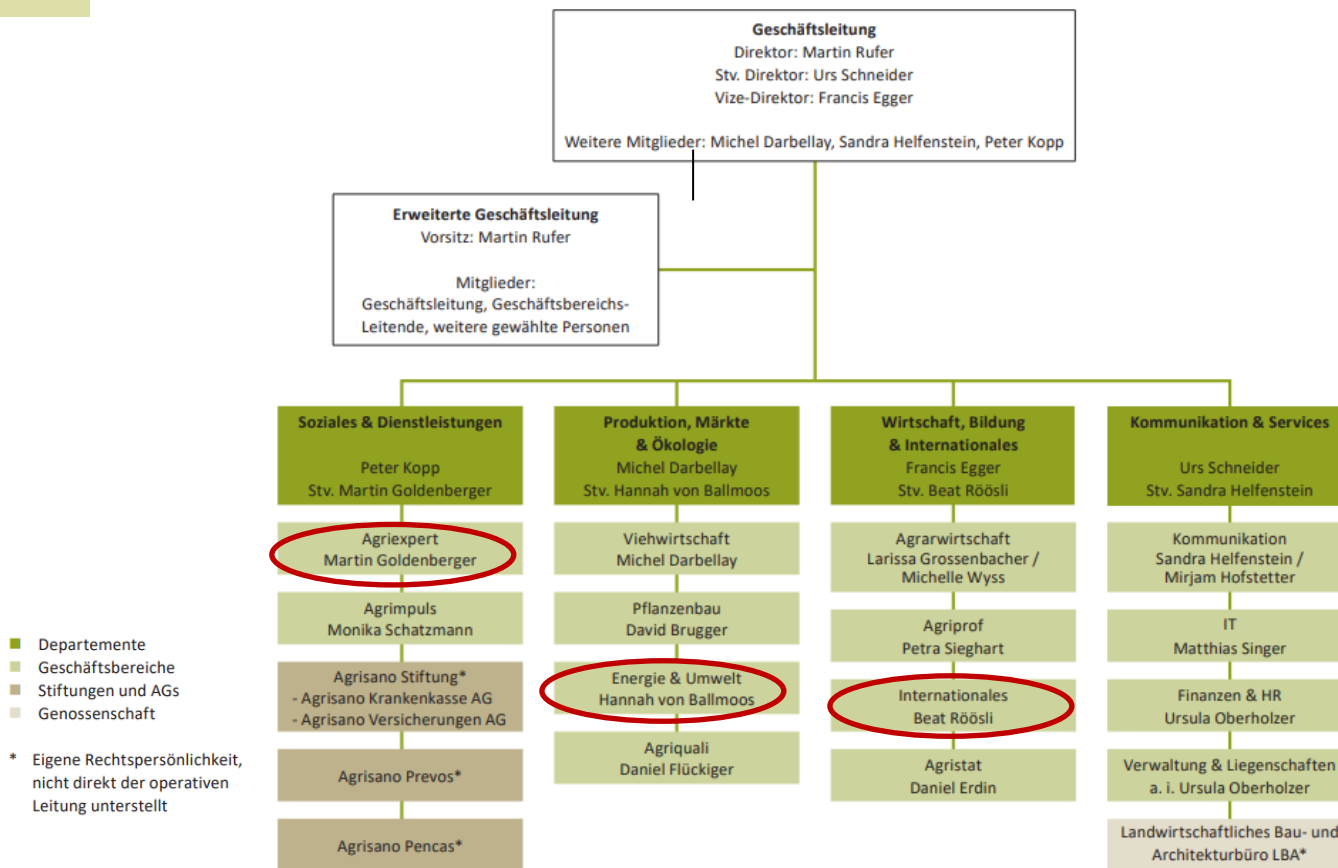
Alpine Photovoltaikanlagen

10. Nov 2023
Lungern

Aufbau des SBV



Aufbau des SBV: Geschäftsstelle



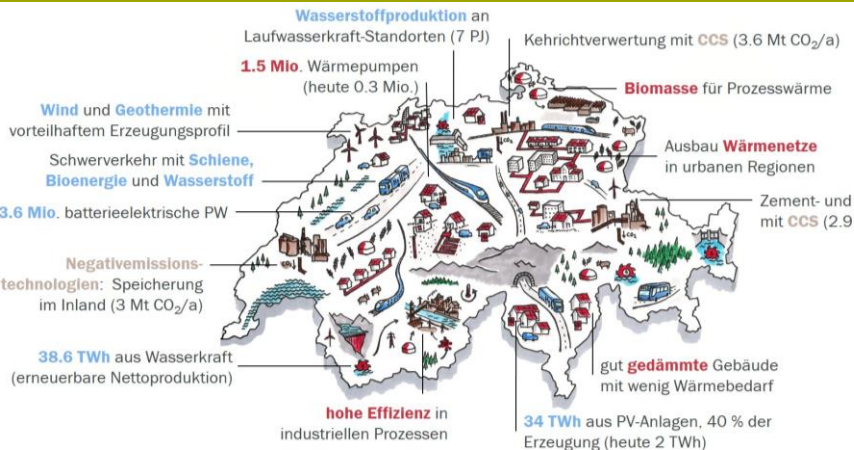
Ausgangslage

Stromkrise: Wie sich Unternehmen vorbereiten



Wie kann man sich als KMU auf
 Überholer auf eine robuste
 Stromerzeugung vorbereiten?
 Und wie lässt sich effizient
 Strom einsetzen? Daran geht es
 bei einer Informationsveranstaltung des
 Bündler Gewerkschafts.

19.09.2022
 Die ersten Experten der Schweiz sind
 im Kanton Graubünden in der Gemeinde
 Samedan zusammengekommen, um die
 ersten Schritte zu planen, wie sich
 kleine und mittelgroße Unternehmen
 auf eine mögliche Stromkrise
 vorbereiten können.



Grafik: Dina Tschumi: Prognos AG

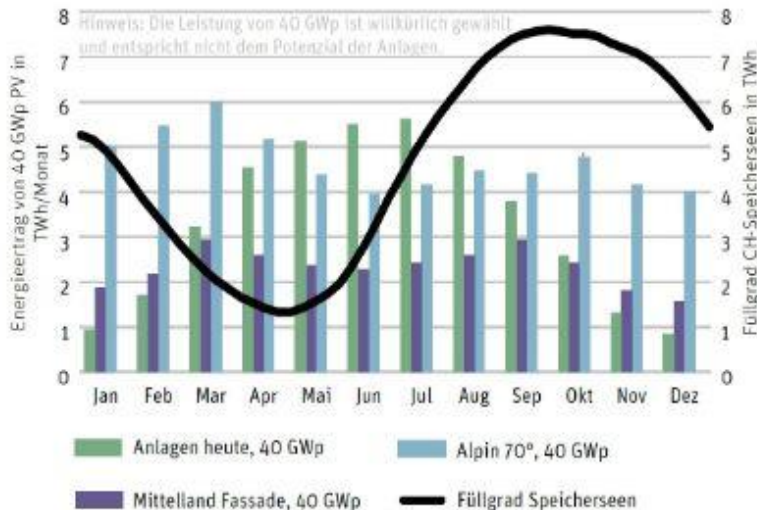
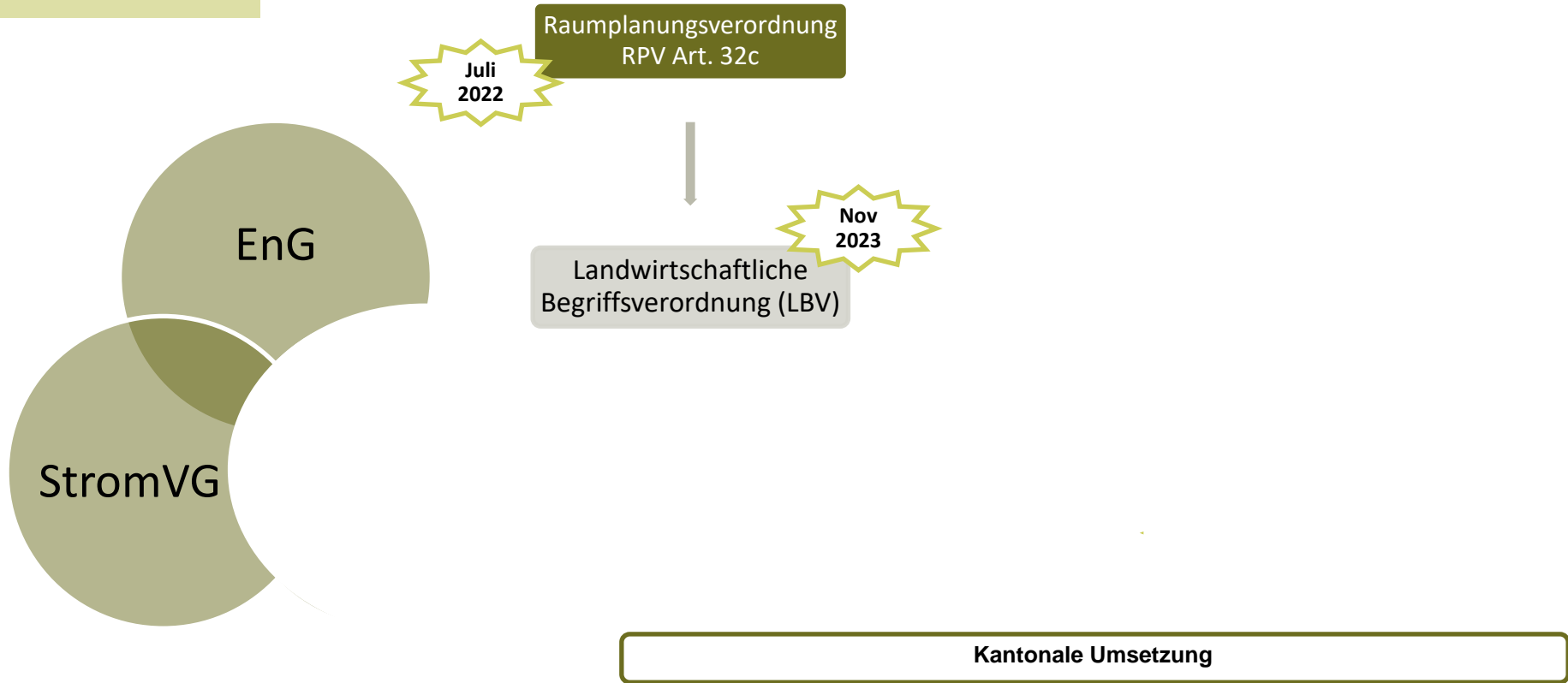


Abbildung 1: Monatliche Produktion verschiedener Anlagentypen unter der Annahme von 40 GWp installierter Leistung je Anlagentyp (Quellen: Einstrahlung nach Meteonorm V8, Füllgrad Stauseen nach [9]).

Energieförderung: rechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen: RPV & LBV



- Art. 32c²⁹ Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

⁴ Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden.

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 Bst. f und Abs. 5

¹ Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:

- f. Flächen mit Solaranlagen.

⁵ Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:

- a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a oder c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² (RPV) erfüllen; und

Rechtliche Grundlagen: Solarexpress

Art. 71a EnG:

- Alpine Grossanlagen von nationaler Bedeutung:
mind. 10 GWh, Winterstrom (500kWh/ 1kW installierter Leistung)
→ erleichterte Bewilligungsverfahren (keine Planungspflicht)
- Vergütung Bund: max 60% der Kosten
- 1. Okt. 2022 – 31. Dez. 2025 in Kraft
- Keine DZ gemäss LBV, da Hauptzweck Energieproduktion

- Grosse Anlagen von nationalem Interesse: Definition Bundesrat
- Art 24 bis RPG: Kleinere und mittlere Anlagen ohne nationales Interesse

Art. 24bis Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

1. Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten als standortgebunden, wenn:
 - a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
 - b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.
2. Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie
 - a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
 - b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.
3. Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage muss wiederhergestellt werden.

Voraussichtliche zukünftige Einteilung ab 2025

		Von nationalem Interesse EnG SvG	Nicht von nationalem Interesse RPG
Unproduktive Flächen	Talgebiet	Anforderung an die Winterstromproduktion nicht erreichbar	Wenig empfindliche Gebiete mit Vorbelastung durch Bauten und Anlagen, z.B. Alpwirtschaft, Skigebiet, etc. DZ: Reduktion im Sömmerungsgebiet
	Berggebiet	Mindestproduktion von 10 GWh pro Jahr Im Winterhalbjahr >500 kWh pro 1 kW installierter Leistung DZ: Reduktion im Sömmerungsgebiet, Wegfall auf LN	
Sömmerungsgebiet			
LN	Berggebiet	Anforderung an die Winterstromproduktion nicht erreichbar	Interessen der Landwirtschaft gewahrt Vorteile für die LW-Produktion LW-Forschungszwecke DZ wird normal bezahlt
	Talgebiet		
	FFF	Explizit ausgeschlossen	

Legende: Gelb = Alpine PV; Grün = Agri-PV

- Unterschiedliche Handhabung Kantone (Merkblätter, runder Tisch, ect.)
- Zustimmung Eigentümer
- Zustimmung Standortgemeinde
- =/= Zustimmung Pächter
- Herausforderung Netzzugang

Vorabklärungen

Unter Vorabklärungen fallen folgende Punkte (nicht abschliessend):

- Kontakt mit Gemeinde(n), Landeigentümerinnen und -eigentümern bzw. -bewirtschafterinnen und -bewirtschaftern sowie den Leitbehörden (RSTA, ESTI) und dem AUE (als kantonale Koordinationsstelle für ESTI-Geschäfte und als kantonale UVP-Fachstelle)
- Stellen eines technischen Anschlussgesuches (TAG) beim zuständigen Netzbetreiber (s. unten).
- Kommunikation sowie Einbezug der betroffenen Bevölkerung und der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen
- Aufgrund der Vorgaben des EnG bzw. der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV)¹⁴ ist auch der vollständige Rückbau sämtlicher Anlageteile im UVB zu behandeln bzw. ein Rückbaukonzept (inkl. Bildung von Rückstellungen gemäss Art. 5 Abs. 2 EVPG) in einem angemessenen Detaillierungsgrad vorzulegen.

Mögliche Auswirkungen durch PV-Anlagen in der Landwirtschaft: 2 Beispiele

Beispiel Anlage 1 : Alpiner Sonnenpower

- Dauergrünland, biologisch bewirtschaftet
- Bergzone IV
- Bisherige Bewirtschaftung ohne Anlage:
3 Schnitte im Jahr (Heu, Emd, Silo)
- Technische Daten PV-Anlage:
 - senkrecht stehende Module, 6 m
Reihenabstand
 - 10% der Totalfläche durch Panels
besetzt

Beispiel Anlage 2: Hochalpiner Sonnenpower

- Sömmerungsgebiet,
- 40 Normalstosse Rinder
- Technische Daten Anlage = Anlage 1

Auswirkungen auf die Direktzahlungen

Beispiel Anlage 1 : Alpiner Sonnenpower

Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion? Nein → gemäss LBV keine DZ

Beispiel Anlage 2: Hochalpiner Sonnenpower

Neubeurteilung des Normalbesatz durch die Kantone → Annahme -50%

	CHF	Einheit
Kulturlandschaftsbeiträge		
Offenhaltungsbeitrag	390	ha
Versorgungssicherheitsbeiträge		
Basisbeitrag	700	ha
Produkterschwernisbeitrag	490	ha
Produktionssystembeiträge		
Biologischer Landbau	200	ha
Total DZ Beiträge ohne PV-Anlage	1'780	ha

	Ohne PV-Anlage 40 NST		Mit PV-Anlage (Reduktion 50%)	
	CHF	NST	CHF	NST
Kulturlandschaftsbeiträge				
Sömmerungsbeitrag	16'00 0	40	8'00 0	20

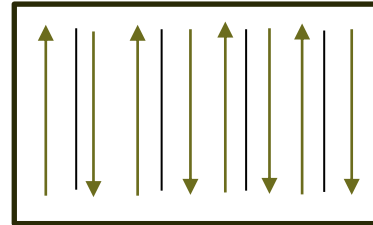
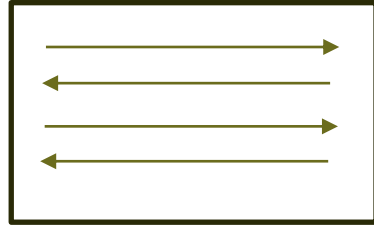
Auswirkungen auf den Ertrag

Beispiel Anlage 1 : Alpiner Sonnenpower	Beispiel Anlage 2: Hochalpiner Sonnenpower
Flächenreduktion und reduzierte Bewirtschaftung	Ertragseinbusse durch weniger Tiere

	Ohne PV-Anlage	Mit PV-Anlage (reduzierte Bewirtschaftung)
Fläche	40 ha	35 ha
Bewirtschaftung	Heu, Emd, Silo NW wenig- intensiv	Heu, Silo NW extensiv
DB pro ha	CHF 989.--	CHF 410.--
DB Total	CHF 39'560.--	CHF 14'350.--

Zusatzaufwand durch Bewirtschaftungshindernisse

- Beispiel Wendekosten



- Bei Sömmerung:
 - Auszaunen?
 - Weidepflege?
 - Weitere Wege fürs Vieh?



Fragen zu klären

- Welche Entschädigung gibt es?
- Wie wird diese verteilt? (Infrastruktur, Unterhalt, Eigentümer vs. Pächter)
- Sicherheit unter den Anlagen? Welche „Bewirtschaftungen“ sind erlaubt?
- Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Direktzahlungen/
Sömmerungsbeiträge?
- Rückbau und Wiederherstellung ursprünglicher Zustand (wer übernimmt die
Kosten?)

→ Nichts Unterschreiben ohne professionelle juristische Beratung !

Ausblick

- Hohe Einmalvergütung für PV ohne Eigenverbrauch
- Solidarisierung Netzverstärkungskosten
- Harmonisierte Abnahmevergütung
- Lokale Elektrizitätsgemeinschaften
- Standortgebundenheit Biogasanlagen

